

Auf dem Weg zur Hochschule gesetzlich unfallversichert

Studierende, die an staatlich anerkannten Hochschulen immatrikuliert sind, sind während des Besuchs von Vorlesungen, Seminaren u. ä. und auf den Wegen von und zur Hochschule gesetzlich unfallversichert.

Die wichtigste Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist, Unfällen und Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Bei einem versicherten Unfall übernehmen die Unfallversicherungsträger die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. Die Unterstützung kann bei schwerwiegenden Unfällen bis zur Zahlung einer lebenslangen Rente reichen.

Mehr Informationen unter: www.dguv.de

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de, Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen
des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: Januar 2025

Satz und Layout: Satzweiss.com Print Web Software GmbH

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen ›
Webcode: p202080

Zu Ihrer Sicherheit

Fahrradhelm

Fahrräder haben weder Airbags noch eine Knautschzone. Das Verletzungsrisiko beim Radfahren ist daher sehr hoch und die Folgen besonders schlimm. Tragen Sie zum Schutz Ihres Kopfes immer einen Helm! Er schützt Ihr Leben (siehe DGUV Information 202-026 „Profis fahren mit Helm“).

Toter Winkel

Der Begriff „Toter Winkel“ beschreibt Bereiche rund um ein Fahrzeug, die Fahrzeugführende nicht oder schlecht über direkte und/oder indirekte Sicht (zum Beispiel Spiegel oder Kamerasysteme) einsehen können. Je größer das Fahrzeug ist, desto größer ist auch der Tote Winkel. Personen, die sich in diesen Bereichen befinden, können von Fahrenden nicht oder nur schlecht gesehen werden. Diese besondere Gefahr ist vielen Radfahrenden, zu Fuß Gehenden wie auch Fahrzeugführenden nicht immer bewusst, aber ständig präsent – trotz verbesserter Technik und Gesetzgebung.

So können sich Radfahrende und auch zu Fuß Gehende vor solchen Unfällen schützen:

- Achtsam sein, insbesondere wenn ein Fahrzeug neben ihnen abbiegt oder abbiegen möchte (Blinkzeichen).
- Schulterblick: Umdrehen, bevor eine Kreuzung überquert wird und sich vergewissern, ob ein Rechtsabbiegender von hinten kommt.
- Als Radfahrende auf der Fahrbahn: An einer roten Ampel hinter dem LKW warten und nicht neben ihm.
- Abstand halten: Das rechte Hinterrad eines LKW hat einen engeren Kurvenradius als das vordere Rad. Deshalb sollte man sich nicht zu nahe am Fahrzeug bewegen.
- Blickkontakt zu abbiegenden Verkehrsteilnehmenden herstellen. Vorsicht: In manchen Fällen wird man trotz Blickkontakt nicht wahrgenommen.



**Sicher mit dem Rad zur
Hochschule**

Ihre Unfallversicherung informiert

DGUV Information 202-080

Liebe Radfahrende,

Fahrradfahren macht Spaß und fördert die Gesundheit. Außerdem schont es die Umwelt. Radfahren ist – besonders im innerstädtischen Raum – eine echte und umweltfreundliche Alternative zum Auto. Um sicher ans Ziel zu kommen, sollten Sie vor allem auf die Verkehrssicherheit achten. Straßenverkehrsunfälle sind die häufigste Unfallart an Hochschulen. Viele davon sind Radfahrunfälle!

Dieses Falblatt informiert über die vorgeschriebene Ausstattung und was Sie im Straßenverkehr unbedingt beachten sollten.

Vom Gesetzgeber vorgeschriebene Ausstattung für Fahrräder, die regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden sollte

- 1 zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
- 2 ein oder zwei weiße Scheinwerfer und mindestens ein weißer Rückstrahler (darf im Scheinwerfer integriert sein)
- 3 mindestens ein rotes Rücklicht plus mindestens ein Großflächenrückstrahler mit Kategorie "Z" (rot; meist im Rücklicht integriert)
- 4 Nabendynamo, Seitendynamo oder akku- bzw. batteriebetriebene Beleuchtung
- 5 zwei gelbe Rückstrahler je rutschfestem Pedal, nach vorn und hinten wirkend
- 6 Ringförmig zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an den Reifen(-flanken) bzw. Felgen oder alle Speichen entweder vollständig weiß retroreflektierend oder mit Speichenhülsen an jeder Speiche oder mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachte, nach der Seite wirkende gelbe Speichenrückstrahler an den Speichen des Vorder- und des Hinterrades
- 7 eine wirkungsvolle, hell tönende Klingel

Scheinwerfer und Leuchten sowie ihre Energiequellen dürfen abnehmbar sein, müssen aber angebracht und eingeschaltet werden, wenn die Sichtverhältnisse es erfordern. Für die Verbesserung der Sicherheit sind Frontlicht und Rücklicht mit Standlichtfunktion zu empfehlen.



© H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV

Auch für Radfahrende gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung

- **Ampel:** Wer mit dem Fahrrad eine rote Ampel missachtet, muss mit einem Bußgeld und Punkten in Flensburg rechnen.
- **Alkohol, Drogen und Medikamente:** Wer beim Radfahren infolge von Beeinflussung durch Alkohol, Drogen oder Medikamente den Straßenverkehr gefährdet, kann sich ebenso wie beim Autofahren strafbar machen.
- **Geschwindigkeit:** Auch Radfahrende müssen ihre Geschwindigkeit an die Verkehrssituation anpassen (z. B. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen) und Geschwindigkeitsbegrenzungen einhalten (z. B. in Tempo-30-Zonen oder Spielstraßen). Ein fehlender Tacho steht dem nicht entgegen.
- **Fahrradwege:** Radwege und Fahrradstreifen, an denen blaue Radwegschilder aufgestellt sind, müssen benutzt werden (Ausnahme bei objektiver Unzumutbarkeit der Benutzung). Fahrradwege ohne Beschilderung können, müssen aber nicht benutzt werden.
- **Ladungssicherung:** Achten Sie darauf, dass Ihr Gepäck sicher befestigt ist.
- **Straßennutzung:** Ist kein Radweg vorhanden, müssen Radfahrende die Straße benutzen (Gehwegnutzung für erwachsene Personen nur bei ausdrücklicher Genehmigung beispielsweise durch ein Zusatzschild oder bei Begleitung eines Kindes, dass den Gehweg noch benutzen muss bzw. darf).